

Berlin, 08.07.2026

Stellungnahme

Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen und damit verbundene Änderung der AAppO

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie 2005/36/EG liegt ein Referentenentwurf der „Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen vor“. Dieser beinhaltet unter anderem Anpassungen der Approbationsordnung für Apotheker[*innen] (AAppO). Auch wenn einige längst notwendige Änderungen nun aufgegriffen wurden, kann diese Anpassung der AAppO aus Sicht des Bundesverbands der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) die vollständige Novellierung nicht ersetzen.

Stoffgebiete

Die Verordnung sieht eine Umbenennung einiger Stoffgebiete vor, um den Vorgaben der Richtlinie Folge zu leisten. Die Änderungen erfolgen dabei ohne inhaltliche Anpassungen in den aktuellen Stoffgebieten. Dies sieht der BPhD als vertane Chance. Die AAppO braucht nicht nur neue Bezeichnungen für ihre Stoffgebiete, sondern grundlegende inhaltliche Veränderungen.

Der BPhD fordert unter anderem, die nasschemischen Analysemethoden auf die praxisrelevanten Methoden zu reduzieren, um die Zeit zugunsten der instrumentellen Analytik zu nutzen. Außerdem soll eine stärkere Vermittlung ethischer Fragestellungen im Rahmen der Geschichte der Pharmazie stattfinden. Ein vermehrter Fokus soll zudem auf Mikrobiologie, Biochemie, Anatomie und Physiologie und die Vernetzung der Lehrinhalte aus Biopharmazie, Pharmazeutischen Technologie, Pharmakologie und Klinischen Pharmazie gelegt werden. Die Anpassung der Inhalte der Pharmazeutischen Biologie im Hauptstudium zugunsten neuer biogener Arzneimittel ist längst überfällig. Dabei sollen insbesondere gentechnisch hergestellte Arzneimittel und die Immunologie einen größeren Stellenwert erhalten und der klassischen Phytochemie hingegen weniger Zeit beigemessen werden.

Um diese Änderungen umzusetzen ist es aus Sicht des BPhD notwendig, die Stunden des Hauptstudiums gleichmäßig (jeweils 20 % der Stunden) auf die fünf Prüfungsfächer des zweiten Staatsexamens zu verteilen. Zudem fordert der BPhD eine verbindliche Verankerung eines Nationalen Kompetenzorientierten Lernzielkatalogs Pharmazie in die AAppO, damit Studierende nicht nur Inhalte lernen, sondern über die gesamte pharmazeutische Ausbildung hinweg, die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen erlernen.

Pharmazeutisch-technische Assistent*innen (PTA) im Studium

Der Entwurf verpasst außerdem die Chance, das Studium für PTA attraktiver zu gestalten. Dies kann durch die zeitliche Verkürzung des Praktischen Jahres (PJ) in der öffentlichen Apotheke, sowie der Anrechnung von universitären Leistungen, wie dem Arzneiformenlehre- und Teedrogen-Praktikum oder dem Kürzen von Praktika zur Qualitativen und Quantitativen Analytik erfolgen.

Teilzeit im PJ

Der BPhD begrüßt, dass ein Absolvieren der praktischen Ausbildung „in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit“ unter entsprechender Verlängerung des Ausbildungszeitraums nach § 4 Absatz 1 ermöglicht werden soll. Eine weitere Flexibilisierung dieser Regel wäre jedoch erstrebenswert, um auf alle Lebensumstände, wie beispielsweise chronische Erkrankungen, die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, eingehen zu können.

Fehltage durch Krankheit

Zudem sticht die Einräumung von zehn Fehltagen pro Ausbildungsabschnitt laut § 4 Absatz 5 positiv hervor. Da viele Pharmazeut*innen im Praktikum (PhiPs) in der öffentlichen Apotheke jedoch eine sechs-Tage-Woche ableisten, wäre eine einzuräumende Krankheitszeit von bis zu zwei Wochen, entsprechend zwölf Tage, aus Sicht des BPhD sinnvoll. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass beim Überschreiten anrechenbarer Fehlzeiten, der entsprechende Abschnitt wiederholt werden müsse. Dies empfindet der BPhD als nicht tragbare Option und spricht sich daher alternativ für eine entsprechende Verlängerung des Ausbildungszeitraums aus.

Übergangszeit zum Erhalt der Approbation

Laut § 20f der AAppO sollen Entscheidungen über den Antrag auf Erteilung der Approbation kurzfristig, aber spätestens drei Monate nach Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen getroffen werden. Direkt nach dem Bestehen des Dritten Abschnitts lässt diese lange Übergangszeit angehenden Apotheker*innen für bis zu drei Monate keinen Raum, pharmazeutischen Tätigkeiten nachzugehen. Daher fordert der BPhD den Gesetzgeber auf, eine einheitliche Regelung für diese Übergangszeit zu finden, um pharmazeutisches Arbeiten nach bestandener Prüfung unverzüglich zu ermöglichen.

Der BPhD fordert den Gesetzgeber auf, die Anpassung der AAppO an die EG-Richtlinie, als Startschuss für eine vollumfängliche Novellierung zu verstehen und diesen Prozess nun erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Das Pharmaziestudium muss zukunftsorientiert gestaltet werden und dabei studierbar bleiben.

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.